108/ 65

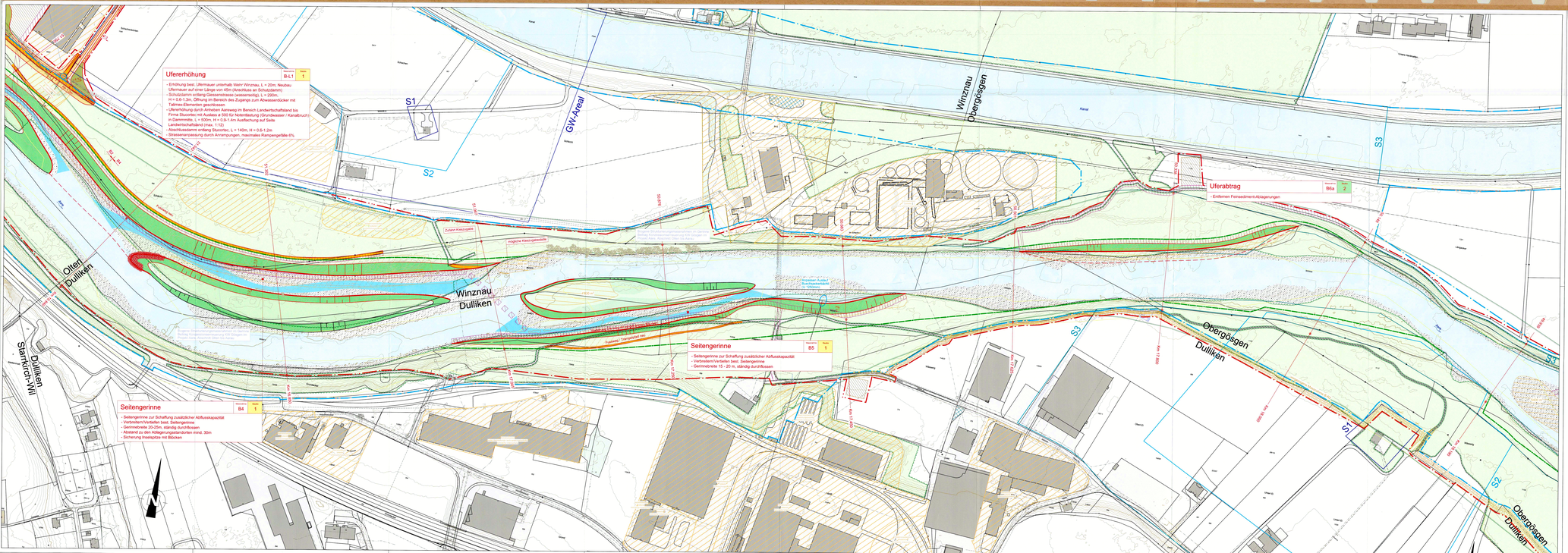

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Die vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" bezweckt, die Aare vom Mahr Winznau (km 15.470) bis zur Kantonsgrenze (Aarauer Rennbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht. Objektschutzmassnahmen erstellt und Ausserkraften geschafft.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Bindung zur Bau- und Zonenordnung
Die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnungen der jeweiligen Bestimmen, geltenden Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Dülliken, Dulliken, Stüsslingen, Winznau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 43 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) unterstellt.

Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtskräftigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferböschung
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten entlang der Hochwasserdämme angehoben, die Gewässer- und Uferlängen (Ausenbereiche) vergrössert.

Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter dem Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit ansteigendem Bratnetzetz so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standortgerechten Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Uferböschungen und Inseln werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Der anfallende Aushub ist mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder obgeführt, nach zugeführt.

Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu ent sorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.

Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplatten zugelassen. Diese sind fachgerecht zurückzubauen. Jedoch die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Juristdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Anlagen, Einrichtungen
Bauten und baulichte Anlagen, durch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Gitterbäume sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Kom. „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkgesetzer sind vom Bauherr (der das Vorhaben zu realisieren ist) und durch die Werkhoeigentümer verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Koreassionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" werden durch das Bau- und Juristdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Juristdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen von kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplänen „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine bevorzugten Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Rechtsgegen
Das Bau- und Juristdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Bewirtschaftung eine Fachgutachter (Inwerd einsetzen).

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:
Dülliken
Dulliken
Niedergösgen
Obergösgen
Olten
Schönenwerd
Winznau
Erlinsbach SO
Gretzenbach

KANTON solothurn

Schächli

Übersicht

Wässerig

Aare

Dorf

DEWISS-Adr. / Achsen-km
511+542 / 16.640

49+939 / 18.190

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrecke 2 - ARA Winznau
Massnahmen B4, B5 und B6a

Situation 1 : 1'000

Beilage 2.07

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2352 vom 10.12.2013

Der Staatsschreiber:

Publikation des Regierungsratsschlusses im Amtsblatt vom 27.12.2013

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung im Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG HWS Niederamt
Bachmann AG, Kofmehl & Partner AG

- WB Ingenieurbüro AG
- Kisling + Bütikofer AG
- ARL AG Natur und Landschaft

Änd. a	28.01.2011	al / ea	
Änd. b	19.08.2011	am / ea	
Änd. c	19.11.2012	al / ea	
Änd. d	17.12.2013	fb / ea	
Massstab	1 : 1'000		

Format	6 / 18
Projekt	20.03.2010 / sp
Gez.	08.01.2010 / wfb
VL	17.12.2013 / ea
K+Z Nr.	6.232/03.2024

LEGENDE

Genehmigungsinhalt:
- Geltungsbereich
- Gewässerraum

Projektmassnahmen wie:
- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Betonmauer
- best. Betonmauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seitengerinne
- projektierte Wege
- Dynamische Flussraumgestaltung
- Terrangestaltung
- Mobile Massnahmen (Damm/baken)
- Installationsplätze
- Baustellen
- Intervention/ainie

Orientierungsinhalt:
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- 48.932 km / 16.224 Bahn-Quersprünge (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
- vorgesogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAOZA/B)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1/B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2/B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3/B
- Kantonale Naturreservate inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferschutzzone
- Wasserflächen bei Nacht - Mittelwasser
- Wald (AV Olten teilweise) durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreserve (KI. SO)
- Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (KI. SO)
- Parkanlagen (KI. SO)
- Hecken (KI. SO)
- übrige besiedelte Flächen (KI. SO)
- bebaiete Standorte
- Archäologie Fundstellen

A1-Oplan 10.0(.Stand Sept. 2012) / Koordinaten Höhenlinien: 25 cm